

Rother Baron:
Der Gestank des Geldes
Zur Steuer(un)moral des Staates



Über mangelnde Moral der Besteuerten wird oft und gerne geklagt. Allerdings darf Steuermoral keine Einbahnstraße sein. Sie muss vielmehr auch für diejenigen gelten, die die Steuern festlegen und eintreiben.

Inhalt

Wann ist eine Steuer legitim?	3
Das Gerechtigkeitsprinzip.....	4
Das Neutralitätsprinzip.....	6
Das Transparenzprinzip.....	8
Das Gleichheitsprinzip.....	9
Das Reziprozitätsprinzip	10
Das Verhältnismäßigkeitsprinzip	12
Historische Gründe für das deutsche Steuerlabyrinth	13
Die Utopie einer radikalen Vereinfachung des Steuersystems .	15
Die Utopie einer Demokratisierung der Steuerverwendung.....	16
<i>Literatur</i>	<i>18</i>

Cover-Bild: Marinus van Reymerswaele (1490 – 1546): Zwei Steuereintreiber; Warschau, Nationalmuseum (Wikimedia commons)

Informationen über den Autor finden sich auf seinem Blog (rotherbaron.com) und auf Wikipedia.

Wann ist eine Steuer legitim?

"Pecunia non olet", "Geld stinkt nicht" – dies war (sinngemäß) die Begründung, mit welcher der römische Kaiser Vespasian (69 – 79 n. Chr.) die Besteuerung öffentlicher Bedürfnisanstalten rechtfertigte. Das Resultat war allerdings nicht eine phänomenale Vermehrung der Staatsfinanzen, sondern eine Verschlechterung der hygienischen Zustände. Denn die Menschen verrichteten ihr Bedürfnis fortan lieber außerhalb der Bedürfnisanstalten.

Das Beispiel zeigt, dass eine Steuer nur dann zweckmäßig ist, wenn sie von den Menschen akzeptiert wird. Ansonsten besteht die Gefahr eines Steuervermeidungsverhaltens, durch das im Endeffekt das Gegenteil des Gewünschten eintreten kann – im konkreten Fall eine zusätzliche Belastung des Staatshaushalts durch die Notwendigkeit ergänzender Investitionen in Hygienemaßnahmen.

Darüber hinaus verweist das Beispiel aber auch auf die grundsätzliche Problematik des Verhältnisses zwischen den Einzelnen und dem Staat – genauer gesagt: auf den Gesellschaftsvertrag, auf dem der Staat gemäß den frühneuzeitlichen Staatstheoretikern um Thomas Hobbes und Jean-Jacques Rousseau beruht. Die Steuer erweist sich dabei als ein Akt der regelmäßigen Bekräftigung dieses Vertrages, als das Blut, das die Nabelschnur zwischen den Einzelnen und dem Staat mit Leben erfüllt.

Dies bedeutet, dass die Erhebung einer Steuer, die von den Menschen nicht als legitim empfunden wird, eine ernsthafte Belastung für das Vertrauensverhältnis zwischen den staatlichen Autoritäten und den in dem betreffenden Staat lebenden Menschen darstellt. Je mehr die Mitglieder einer Gesellschaft das Gefühl haben, dass

die Macht, die sie dem Staat zu ihrem Schutz übertragen haben, von diesem missbraucht oder gar gegen sie gerichtet wird, desto brüchiger wird das Band, das sie mit diesem Staat verbindet. Ohne die Identifikation der konkreten Einzelnen mit dem von ihnen ins Leben gerufenen Ganzen verliert der Staat aber nicht nur seine Legitimationsgrundlage, sondern auf Dauer auch seine Lebensfähigkeit.

Die Frage, unter welchen Bedingungen eine Steuer als legitim empfunden wird, ist vor diesem Hintergrund nicht nur unter fiskalischen Aspekten bedeutsam. Sie ist vielmehr von essenzieller Bedeutung für die Überlebensfähigkeit eines Staatswesens. Als erste kurze Antwort auf diese Frage könnte man vielleicht sagen: Eine Steuer wird dann als legitim angesehen, wenn erstens ihr gesamtgesellschaftlicher Nutzen höher eingestuft wird als der persönliche Schaden, den die Betroffenen in finanzieller Hinsicht durch sie nehmen, und wenn sie zweitens als ebenso sinnvoll wie gerecht empfunden wird.

Welche Bedingungen aber müssen konkret erfüllt sein, damit die Besteuernten sich nicht als die Bescheuerten fühlen? Um dies zu klären, scheint eine genauere Auflistung der Voraussetzungen für eine breite Akzeptanz der staatlichen Steuerpolitik sinnvoll.

Das Gerechtigkeitsprinzip

Die Grundvoraussetzung für die Akzeptanz einer Steuer ist, dass die Steuer als gerecht empfunden wird. Dies bedeutet zunächst, dass sie dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechen muss, die Einzelnen also nicht über Gebühr belasten darf. Die Steuer sollte folglich, in Abhängigkeit von den Einkommensverhältnissen, pro-

gressiv ansteigen, auch bei höheren Einkommen jedoch 50 % des jährlichen finanziellen Zugewinns nicht überschreiten. Freilich muss sie dann auch im vollen Umfang entrichtet werden, anstatt durch allerlei Steuersparmodelle aus rechtlichen Grauzonen geschmälert zu werden.

Hieraus ergibt sich notwendigerweise auch, dass Menschen mit hohen Zugewinnen mehr zu den Gemeinschaftsausgaben beitragen müssen als Menschen mit geringeren Zugewinnen. Die Steuer sollte hierdurch auch dazu beitragen, dass die Kluft zwischen vermögenden und weniger vermögenden Gemeinschaftsmitgliedern sich zumindest nicht vergrößert.

Wie die seit 2001 herausgegebenen Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung zeigen, ist in Deutschland allerdings das Gegenteil der Fall. Demnach konzentriert sich mehr als die Hälfte des Nettovermögens beim obersten Zehntel der Bevölkerung. Dagegen beträgt der Anteil der weniger vermögenden Bevölkerungshälfte hieran lediglich ein bis drei Prozent (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012: 321 ff.; 2017: 14; 2021: 47). Einige Studien schätzen den Anteil des vermögendsten Zehntels der Bevölkerung am Gesamtvermögen sogar auf zwei Drittel. Ein Hundertstel der Bevölkerung verfügt demnach sogar allein über ein Drittel davon (vgl. Butterwegge 2021).

Die Maßgabe einer Orientierung der Besteuerung am individuellen Zugewinn bedeutet im Übrigen auch, dass indirekte Steuern dem Gerechtigkeitskriterium in der Regel nicht entsprechen. Dies gilt im besonderen Maß für die Mehrwertsteuer. Sie bezieht sich zwar der Idee nach auf diejenigen, die durch einen Handel Umsatz generieren. Faktisch wird die als "Umsatzsteuer" deklarierte Abgabe jedoch zu dem zu entrichtenden Preis hinzuaddiert und ist

so eine paradoxe Steuer auf den finanziellen Verlust, den man durch den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen erleidet. Sie ist darüber hinaus sozial ungerecht, da sie unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einzelnen erhoben wird.

Eine Ausnahme stellt allenfalls der Sonderfall der Luxussteuer dar. Hierbei ergibt sich jedoch ein Definitionsproblem: Was von die einen als Luxus empfunden wird, ist für die anderen ein notwendiger Alltagsgegenstand. Darüber hinaus ist eine solche Steuer auch unter fiskalpolitischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, da sie zu Kaufzurückhaltung führen und so die durch den Gewinn des Verkäufers zu erzielenden Steuereinnahmen schmälern kann.

Das Neutralitätsprinzip

Die jeweilige Steuer muss als in sich sinnvoll und sachgerecht empfunden werden. Diese Forderung lässt vor allem jene Steuern problematisch erscheinen, von denen eine Lenkungswirkung erwartet wird, durch die der Staat also das Handeln seiner Bürger in bestimmter Weise beeinflussen möchte. Ein besonders eindrückliches Beispiel hierfür ist die Steuer auf das Tragen von Bärten, mit der Zar Peter I. einst seine Versuche, dem russischen Staat den Weg in die Moderne zu ebnet, unterstützen wollte.

Lenkungssteuern stellen im Prinzip eine unzulässige Verquickung von normativer und fiskalischer Ebene dar. Ein Staat, der seine Bürger erziehen möchte wie ein Vater, der seinen Kindern bei unerwünschtem Verhalten das Taschengeld kürzt, provoziert denselben Widerstand, wie ihn auch Pubertierende ihren Eltern gegenüber an den Tag legen. Erschwerend kommt hinzu, dass das

moralische Gebot nicht begründet, sondern wie im Tierversuch über pure Konditionierung durchgesetzt werden soll.

Hinzu kommt, dass der Staat in diesem Fall an eben dem Verhalten verdient, das er durch die Steuer erklärtermaßen bekämpfen will. Dies erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn das eingenommene Geld zweckgebunden verwendet wird.

Dies ist etwa bei der Schweizer Tabaksteuer der Fall. Die Steuer wird hier zwar nicht, wie es wohl am sinnvollsten wäre, für die Finanzierung von Kampagnen zur Aufklärung über die Gefahren des Tabakkonsums und für die Gesundheitsprävention genutzt. Durch die Verwendung der Steuermittel für die Finanzierung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung weist sie jedoch immerhin einen indirekten – wenn auch makabren – Bezug zum Tabakkonsum auf.

Wenn dagegen, wie in Deutschland, das durch die Tabaksteuer eingenommene Geld in den allgemeinen Haushalt fließt, betreibt der Staat letztlich nur eine profitable Heuchelei, die in ihrer Amoralität auch den eigenen moralischen Anspruch konterkariert. Dass der Gesundheitsschutz hier im Übrigen nur ein vorgeschobener Grund für die Steuererhebung ist, belegt schon die Tatsache, dass die Tabaksteuer bereits lange vor der Durchsetzung eines effektiven Nichtraucherschutzes erhoben wurde.

Außerdem ergibt sich hier, wie schon bei der Luxussteuer, das Problem der Selektivität: Wenn ich auf Tabakkonsum eine "Erziehungssteuer" erhebe, muss das auch für andere ungesunde Nahrungs- und Genussmittel gelten. In letzter Konsequenz würde der Staat sich damit zum obersten Gesundheitsapostel aufschwingen, dessen pharisäerhafte Bevormundung wohl eine allgemeine Staatsverdrossenheit zur Folge hätte.

Bei Lenkungssteuern tritt denn auch oft die eigentlich mit ihnen verbundene Intention mit der Zeit in den Hintergrund. Dies gilt etwa für die Hundesteuer, die ja nur dann gerechtfertigt wäre, wenn der Staat sich für den durch die Hunde im öffentlichen Raum verursachten Dreck verantwortlich fühlen würde. Stattdessen werden Hundebesitzern, die diesen nicht selbst wegräumen, jedoch oft noch Bußgelder angedroht.

In anderen Fällen scheinen derartige Bagatellsteuern allerdings auch gar keinen klar erkennbaren Zweck zu verfolgen oder sind in ihrer Zielrichtung nicht nachvollziehbar. Dies gilt etwa für die "Vergnügungssteuer", die von zahlreichen Kommunen für die "gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen" verlangt wird (vgl. die entsprechenden, online abrufbaren "Vergnügungssteuersatzungen" der Kommunen). Hier stellt sich die Frage, ob in Zeiten des allseits beklagten Bevölkerungsrückgangs nicht eher eine gegenteilige Lenkungswirkung, wie sie etwa durch eine "Sexmuffel-Steuer" erreicht werden könnte, angebracht wäre.

Das Transparenzprinzip

Das Steuerrecht muss übersichtlich aufgebaut, in seiner Logik einsichtig und für alle nachvollziehbar formuliert sein. In Deutschland – so der Steuerrechtsexperte Paul Kirchhof – verweigert der Staat jedoch mit seinen "ständigen Gesetzesänderungen eine kontinuierliche und deshalb Vertrauen bildende Steuergesetzgebung". Dies führe dazu, dass "auch der Steuerexperte manche Regelung nicht kennt, nicht versteht oder zumindest nicht zu erklären weiß".

So gehe es bei der Steuererhebung weniger um das Gesetz als vielmehr um die "dienstlichen Anweisungen, (...) Richtlinien und Erlasse", die dieses umsetzen sollen. Anstatt "Tatbestand und Rechtsfolge in Sprache – in der Rationalität der Begriffe – auszudrücken", beschränkten sich die Steuerbehörden darauf, "Rechen-, Anwendungs-, Computerprogramme bereitzustellen" (Kirchhof 2002: 25 f.).

Alle Bemühungen konzentrieren sich also darauf, die Steuereintreibung zu optimieren. Ihre Begründung erscheint zweitrangig. Ist aber der Grund für die Erhebung einer Steuer nicht einsichtig, so erhöht das auch die Bereitschaft, sie zu umgehen.

Das Gleichheitsprinzip

Die Steuerforderungen müssen für alle denselben Imperativ besitzen. Es darf also nicht vom Geschick des Steuerberaters und den von ihm gefundenen Steuerschlupflöchern abhängen, wie viele Steuern der Einzelne zahlt. Ebenso wenig darf es im- oder explizite Steuererleichterungen für "systemrelevante" Steuerzahler geben, die durch finanzielle Anreize im Land gehalten bzw. zu mehr Steuerehrlichkeit "überredet" werden sollen.

Dies bedeutet insbesondere auch, dass international operierenden Konzernen, die ihre Gewinne zwischen Tochtergesellschaften hin- und herschieben und dabei kleinrechnen oder die Steuerbehörden verschiedener Staaten bei der Jagd nach den für sie günstigsten Steuertarifen gegeneinander ausspielen, durch internationale Vereinbarungen der Boden für derartige Trickserien entzogen werden muss (vgl. hierzu Doerfer 2014; Jarass/Obermair 2015; Ghosh 2019).

Die seit Anfang 2024 in OECD-Mitgliedsländern geltende Mindeststeuer von 15 Prozent für multinationale Konzerne zeigt zwar, dass das Problem erkannt ist und angegangen wird. Gleiches gilt für die EU-Regelung, wonach grenzüberschreitend agierende Betriebe offenlegen müssen, wie viele Steuern sie in den einzelnen EU-Ländern zahlen. Dies kann fraglos der bisherigen Praxis, in einem Land Gewinne zu generieren und sie in einem anderen Land mit für die Unternehmen günstigeren Steuertarifen zu deklarieren, entgegenwirken.

Dennoch belegen die zaghafte Versuche, von den globalen Unternehmen auch einen Gegenwert für die Nutzung der nationalen Infrastruktur einzufordern, eher die Macht der großen Konzerne. So verfügen diese auch nach den oben genannten Reformen noch immer über genügend Möglichkeiten, mit ineinander verschachtelten, selbst für Fachleute schwer zu durchschauenden Firmenstrukturen ihre wahren Gewinne zu verschleiern (vgl. Wasserfaller 2023; Vieweger 2023).

Das Reziprozitätsprinzip

Die Steuermoral darf nicht nur einseitig für die Besteuerten gelten, sondern muss in analoger Weise auch auf das Handeln des Staates bezogen werden. Soweit nämlich – wie der 2021 im Alter von 95 Jahren verstorbene Nestor des deutschen Steuerrechts, Klaus Tipke, betont – "der Gleichheitssatz (...) die Magna Charta" eines rechtsstaatlichen Steuersystems ist, kann der Staat eine gute Steuermoral "von seinen Bürgern nur erwarten, wenn er selbst mit (...) gute[m] Beispiel (...) vorangeht" (Tipke 2001).

Dies bedeutet zum einen, dass der Staat die Bürger durch eine adäquate "Besteuerungsmoral" (ebd.) zu einer entsprechenden Steuermoral motivieren, die Steuern also in gerechter, maßvoller und nachvollziehbarer Weise einfordern muss. Zum anderen ist hier jedoch auch an die Ausgabenpolitik des Staates zu denken, die durch einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit den ihm anvertrauten Geldern gekennzeichnet sein sollte.

Um eine in diesem Sinne moralisch einwandfreie Ausgabenpolitik zu gewährleisten, könnten staatliche Stellen beispielsweise verpflichtet werden, zumindest größere Ausgaben im Voraus von einer Expertenkommission prüfen zu lassen. Hier könnte man schlicht die Rolle des Bundesrechnungshofs stärken. Anstatt den Staat nur im Nachhinein für verschwenderische Projekte rügen zu dürfen, sollte er die Möglichkeit erhalten, diese bei berechtigten Bedenken bereits im Vorfeld zu verhindern oder zu modifizieren.

Auch die Einführung einer Haftungspflicht für staatliche Stellen und im öffentlichen Auftrag handelnde Personen, die sachwidrig oder verschwenderisch mit Steuermitteln umgehen, wäre als Entsprechung zu den Strafverfahren, mit denen steuerliche Verfehlungen von staatlichen Stellen geahndet werden, nur logisch. Eine entsprechende – natürlich folgenlose – Forderung stellte etwa eine Online-Petition des Bundes der Steuerzahler, die sich auf ein 2011 veröffentlichtes Gutachten des Strafrechtlers Bernd Schünemann stützte.

Nicht zuletzt erscheint in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Bürgerbeteiligung sinnvoll. Derzeit gehen staatliche Stellen im Grundsatz davon aus, dass sie immer im Recht sind und nur der dumme Michel allzu oft unfähig ist, dies zu begreifen.

Die Folge ist eine ausufernde Kampagnen-, um nicht zu sagen Propagandapolitik, für die 2014 79 Millionen Euro von der Bundesregierung ausgegeben wurden und 2015 noch einmal zehn Millionen Euro mehr vorgesehen waren (vgl. hierzu das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2014, S. 71 ff.). 2022 ließ sich die Bundesregierung eine Imagekampagne zu Entlastungen der Bevölkerung über 6 Millionen Euro kosten (vgl. Bund der Steuerzahler 2024). Eine bis 2025 angelegte Kampagne des Wirtschafts- und Klimaschutzministeriums, die über Allerweltsweisheiten wie Energiesparen durch kürzeres Duschen oder durch das Schließen von Fenstern beim Heizen informiert, schlägt gar mit 83 Millionen Euro zu Buche (vgl. Bund der Steuerzahler 2023).

An die Stelle einer solchen entmündigenden Indoktrinierungs- und Belehrungspraxis sollte auf dem Gebiet des Steuerrechts eine verstärkte Einbeziehung des viel beschworenen "mündigen Bürgers" in die Beurteilung der geplanten Projekte treten.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Die Einforderung von Steuergerechtigkeit muss in angemessener Relation zu den sonstigen Normen und Werten der Gemeinschaft stehen. So ist etwa das Vertrauen der Einzelnen untereinander und in den Staat ein höheres Gut als eine untadelige Steuermoral. Dies bedeutet, dass der Staat keinesfalls Denunziantentum unterstützen oder sich selbst als Hehler geklauter Datensätze betätigen darf, um das Steueraufkommen zu erhöhen. Genau dies ist jedoch in der Vergangenheit durch Kampagnen gegen die so genannte "Schwarzarbeit", die Ermöglichung anonymer Anzeigen

oder den Ankauf von CDs mit bankinternen Daten immer wieder geschehen.

Auch bei der Bestrafung von Steuerdelikten sollte das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Menschen, denen Geld so viel bedeutet, dass sie trotz hohen Einkommens die Hinterziehung von Steuern für erstrebenswert halten, sind durch eine adäquate Geldbuße hinreichend gestraft. Zusätzlich eine Haftstrafe gegen sie zu verhängen, ist nicht nur moralisch fragwürdig. Es entspricht vielmehr auch nicht der Handlungslogik des mit der Begründung eines finanziellen Verlustes strafenden Staates, der dadurch Geld in sein Rachebedürfnis investiert, anstatt aus dem Vergehen zusätzliche Einnahmen zu generieren.

Unabhängig davon offenbart ein Staat, der körperliche Gewalt nicht selten als Kavaliersdelikt abtut, während er gleichzeitig ab einer bestimmten Höhe hinterzogener Steuern Haftstrafen verhängt, ein fragwürdiges Verständnis von Moral.

Historische Gründe für das deutsche Steuerlabyrinth

Bereits 1954 kritisierte Karl Bräuer, der damalige Präsident des Bundes der Steuerzahler, das deutsche Steuerrecht als "ein systemloses Gewirr von sich gegenseitig überlagernden, einander widersprechenden (...) Steuerformen". Solange in diese keine Ordnung gebracht werde, könne man im Grunde gar nicht von einem echten Steuersystem sprechen. Denn dies sei nur dort angebracht, "wo in einer Steuerverfassung die bestehenden Steuerformen aufeinander abgestimmt sind und sich in sinnvoller Weise ergänzen" (Bräuer 1954: 11).

Paul Kirchhof führt dieses Steuerwirrwarr auf die Nachkriegssituation zurück. Der von den Alliierten festgelegte Spitzensatz von 95 % bei der Einkommensteuer habe zu Ausweichreaktionen des Gesetzgebers geführt, die sich in zahlreichen Sonder- und Ausnahmeregeln niedergeschlagen hätten.

Problematisch hat sich nach Kirchhof auf die Dauer auch der Lastenausgleichsfonds ausgewirkt. Durch diesen waren diejenigen, denen nach dem Krieg nennenswertes Vermögen erhalten geblieben war, verstärkt zur Finanzierung des Gemeinwesens herangezogen worden. Dies habe, so Kirchhof, anfangs zwar das Solidarprinzip gestärkt, auf Dauer aber eine Verpflichtung der Steuergesetzgebung auf eine maßvolle und gleichmäßige Belastung aller Besteuernten verhindert. An den Folgen dieser beiden Steuergesetzkomplexe leide das deutsche Steuersystem bis heute (vgl. Kirchhof 2002: 16).

Auch Kirchhof kommt vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass das deutsche Steuerrecht dringend vereinfacht werden müsse. Angesichts des gegenwärtigen Vielsteuersystems aus 36 Einzelsteuern sei es "notwendig, das gesamte Steuerrecht in einem einzigen Steuergesetzbuch zu kodifizieren und den Steuerzugriff auf wenige Steuern zurückzuführen" (ebd.: 25).

Die Willkür der Besteuerung, die aus dem in sich widersprüchlichen Steuersystem resultiert, und die mangelnde verfassungsrechtliche Kodifizierung der Besteuerungsgrundsätze haben Kirchhof zufolge dazu geführt, dass das Steuerrecht "weniger der parlamentarischen Entscheidung" unterworfen als vielmehr "der Logik des Verhandeln und der Konsenssuche zwischen Staat und Interessengruppen" ausgeliefert sei. In der Folge scheine "der

Rechtsgedanke (...) im Steuerrecht verloren gegangen zu sein" (ebd.: 16).

Wie Kirchhof hält auch Klaus Tipke eine grundlegende Überarbeitung des deutschen Steuerrechts schon seit Jahrzehnten für überfällig. Seit 1950 sei dieses "laufend ungerechter, unübersichtlicher, komplizierter und unverständlicher geworden". Alle Überarbeitungsversuche hätten das Steuersystem im Endeffekt nur weiter deformiert, anstatt es zu reformieren.

Notwendig ist nach Tipke daher die Entwicklung eines völlig neuen, auf nachvollziehbaren Prinzipien und einheitlichen Rechtsgrundlagen beruhenden Systems der Besteuerung. Dies begründet er nicht zuletzt mit einem umfassenden historischen Rückblick. Darin benennt er klar die Entscheidungsschwäche, Inkompetenz und Interessenkonflikte, von denen die zuständigen Minister – interessanterweise stand noch nie eine Frau an der Spitze des Bundesfinanzministeriums – in der Vergangenheit in ihrem Handeln eingeschränkt worden sind. Gerade diese fundierte Analyse gibt allerdings wenig Anlass zur Hoffnung auf eine rasche Umsetzung seiner Reformvorschläge (vgl. Tipke 2006).

Die Utopie einer radikalen Vereinfachung des Steuersystems

Warum können wir uns eigentlich nicht mit einer einzigen Steuer begnügen? Diese könnte auf den jährlichen finanziellen Zugewinn der Einzelnen erhoben werden. Sie wäre nach der Höhe dieses Zugewinns sowie in Abhängigkeit von der familiären Situation (Ein- oder Mehrpersonenhaushalt, Kindererziehung, Altenpflege ...) gestaffelt bis zu einem Höchstsatz von 50 %. Die Erbschaftssteuer

entfiele bei fortgesetzter Nutzung der geerbten Wohnräume oder Betriebe.

Von den so generierten Einnahmen hätte der Staat die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Sollte er mehr Finanzmittel benötigen, müsste er sich diese auf anderem Wege, etwa über Staatsanleihen, beschaffen. Hinzu kämen zweckgebundene Steuern wie u.a. eine nach Umweltverträglichkeit der Autos gestaffelte Straßennutzungsgebühr.

Die Utopie einer Demokratisierung der Steuerverwendung

Für sonstige Investitionsvorhaben müsste der Staat in speziellen Volksabstimmungen Listen mit detaillierten Kostenvoranschlägen vorlegen. Daraus würden jeweils die Projekte mit den höchsten Zustimmungsraten den Zuschlag erhalten.

Alternativ könnte auch die Höhe der für die einzelnen Projekte zu verwendenden Mittel in die Referenden miteinbezogen werden. In diesem Fall würde die Umsetzung der Projekte von der Höhe der zugewiesenen Mittel abhängen. Zusätzlich dürften aus den Reihen der Bevölkerung eigene Projekt- und Änderungsvorschläge unterbreitet werden. Zur Finanzierung würden Einmalbeträge dienen, die zusätzlich zu der prozentualen Besteuerung und mit einer analogen sozialen Staffelung einmal im Jahr zu erheben wären.

Von dieser Vorgehensweise wäre zum einen zu erwarten, dass die "Konnexität von Staatsausgaben und Staatsaufgaben" (Kirchhof 2002: 16) stärker zur Geltung gebracht würde. Anstatt einen einzigen Haushalt im Parlament zu verabschieden, in dem auch zahlreiche fragwürdige Ausgaben versteckt oder mit durchge-

wunken werden können, müssten die federführenden Ministerien für jedes Projekt einzeln um Zustimmung werben. Dies würde den Anreiz für einen schonenderen Umgang mit den Staatsfinanzen und eine sorgfältige Abwägung der Notwendigkeit einzelner Vorhaben fraglos erhöhen.

Zum anderen könnte die Möglichkeit der Mitbestimmung über die eingesetzten Mittel auch die künstliche Kluft zwischen dem Abstraktum "Staat" und den Menschen, die diesen tragen, verringern.

Statt sich einer anonymen, tendenziell feindlichen, Zwang auf sie ausübenden Macht gegenüberzusehen, könnten die Einzelnen sich wieder als Teil eines Gemeinwesens verstehen. Sie müssten sich nicht mehr als Untertanen fühlen, sondern könnten sich als gleichberechtigte Mitglieder einer Gemeinschaft sehen, in der am Ende entscheidungsoffener, diskursiver Prozesse Projekte realisiert werden, die durch eben diese Diskussionsprozesse als für die Allgemeinheit nützlich eingestuft worden sind. Die Taxokratie würde sich wieder in eine Demokratie verwandeln.

Literatur

- Bräuer, Karl: [Kein Meilenstein der Steuergeschichte](#). In: *Der Spiegel* 1954, Heft 13, S. 11 – 17.
- Bund der Steuerzahler (Hg.): [Die öffentliche Verschwendung 2014](#) (PDF). 42. Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler. Bonn 2014: Bonner Universitäts-Buchdruckerei.
- Bund der Steuerzahler (Hg.): [Das Schwarzbuch](#). Die öffentliche Verschwendung 2023/24.
- Bund der Steuerzahler: [Teure Tipps zum Energiesparen](#); 17. Oktober 2023.
- Bund der Steuerzahler: [Teure Imagepflege: Wie die Bundesregierung auf unsere Kosten für sich wirbt](#); 19. April 2024.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung in Deutschland. [Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung](#). Bonn 2012: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (PDF).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung in Deutschland. [Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung](#). Bonn 2017: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (PDF).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Lebenslagen in Deutschland. [Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung](#); Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2021 (PDF).
- Butterwege, Christoph: [Armuts- und Reichtumsbericht: Es mangelt an politischen Taten!](#) *Wirtschaftsdienst* 101 (2021), H. 3, S. 322 f.

- Doerfer, Achim: Die Steuervermeider. Wie wir um Milliarden betrogen werden. Reichtum schützt vor Steuern. Hamburg 2014: Hoffmann und Campe.
- Ghosh, Jayati: [Vertreibung aus dem Steuerparadies](#). Multinationale Konzerne haben lange genug Steuern vermieden. Wie das Problem gelöst werden kann. *IPG-Journal*, 24. April 2019.
- Jarass, Lorenz / Obermair Gustav M.: Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung. International geplante Maßnahmen und national umsetzbare Reformvorschläge gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Münster 2015: Edition MV Wissenschaft im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat.
- Kirchhof, Paul: Besteuerung im Verfassungsstaat. Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik. Tübingen 2000: Mohr Siebeck.
- Ders.: [Der Verfassungsauftrag zur Erneuerung des Steuerrechts](#). In: *Akademie-Journal* 2/2002, S. 15 – 26.
- Schünemann, Bernd: [Unverzichtbare Gesetzgebungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Haushaltsuntreue und der Verschwendung öffentlicher Mittel](#). Gutachten für den Bund der Steuerzahler (November 2011). Bonn 2012: Universitäts-Buchdruckerei.
- Tipke, Klaus: Die Steuerrechtsordnung (1993). 3 Bde. Köln, 2., überarb. Aufl. 2000/2003/2012: Schmidt.
- Ders.: [Die Steuerehrlichen sollten nicht die Dummen sein!](#) Interview, geführt von Nadya Bozza-Bodden, wissenschaftliche Moderatorin für das Competence Center "Steuerrecht"; competence-site.de, 17. Juli 2001.
- Ders.: Ein Ende dem Einkommensteuerwirrwarr!? Köln 2006: Schmidt.

Vieweger, Hans-Joachim: [Hürden auf dem Weg zur globalen Mindeststeuer.](#) Tagesschau.de, 9. Februar 2023.

Wasserfaller, Mario: [Mit welchen Methoden multinationale Konzerne Steuerzahlungen minimieren.](#) *Der Standard*, 25. November 2023.